

Infoblatt für Schulleitungen und Lehrkräfte

www.SBV-Graskamp.de

Stand: 13.11.2013

Eine Übersicht über die Aufgaben der Schulleitung finden Sie auf der Homepage des Schulministeriums unter

http://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Beratung/Schwerbehinderung/SL_Module.pdf

Hier einige Infos zum Schwerbehindertenrecht und zum Einsatz von schwerbehinderten Lehrkräften in der Schule:

Zur Feststellung der Situation der schwerbehinderten Lehrerinnen und Lehrer wurde im Jahr 2002

in NRW eine große Untersuchung durchgeführt. 3417 Lehrkräfte beteiligten sich.

Es kann festgestellt werden, dass es überall die gleichen Problemfelder gibt:

In allen Schulformen, Kreisen und Regierungsbezirken gibt es in den Themenkomplexen

Schulleitung – Schwerbehinderte - Stundenplan offensichtlich den größten Gesprächsbedarf.

Erst mit weitem Abstand werden Verbesserungen in den Bereichen

Lärmbelastung, behindertengerechter Arbeitsplatz (Stehhilfe, OHP, ...), Ruheraum, Toiletten, Barrierefreiheit, Parkplatz, usw. angemahnt.

Was ist zu tun? Zuerst einmal ist festzustellen:

- In den meisten Fällen verursacht die Beschäftigung schwerbehinderter Lehrkräfte keine besonderen Probleme.
- Schwerbehinderte sind in der Regel hoch motiviert und möchten im Rahmen ihrer Möglichkeiten besondere Leistungen bringen.
- Schwerbehinderte fehlen eher weniger als andere Arbeitnehmer.
- Nur bei erheblichen Funktionsbeeinträchtigungen wird in einem anspruchsvollen Verfahren eine Schwerbehinderung anerkannt.

Es gibt **strenge gesetzliche Vorgaben**, um die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (und am Arbeitsleben) für Behinderte zu ermöglichen und zu fördern (vgl. **Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)**).

□ **Prävention und Vorsorge** erhalten einen deutlich höheren Stellenwert: **SGB IX § 84 (1)**: „Der Arbeitgeber schaltet bei Eintreten von **personen-, verhaltens- oder betrieblichen Schwierigkeiten** im Arbeits- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen können, möglichst frühzeitig die SBV ...[und den PR] ein, um mit ihnen alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zur Beratung und mögliche finanzielle Leistungen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können...“

SGB IX § 84 (2): "Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit ...[dem PR und] der Schwerbehindertenvertretung ..und Beteiligung der betroffenen Person ... wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden ... kann..."

Präzisiert werden die Vorgaben für den Umgang mit schwerbehinderten Lehrkräften in den [Richtlinien zum Schwerbehindertenrecht Teil I](#) und [Teil II](#) (s. BASS 21-06 Nr. 1).

In der **Richtlinie Teil I** heißt es unter

1.1: " ...wird die besondere Fürsorge und Förderungspflicht des Landes als Dienstherr gegenüber schwerbehinderten Beschäftigten konkretisiert...."

1.4: "...müssen sich alle ... mit den Vorschriften ... vertraut machen. **Jede zu Gunsten der schwerbehinderten Menschen getroffene Bestimmung ist großzügig anzuwenden; ein eingeräumtes Ermessen ist großzügig auszuüben ...**"

2.1: „**Schwerbehinderte Menschen im Sinne dieser Richtlinie** sind die schwerbehinderten und die ihnen **gleichgestellten** Menschen nach den Vorschriften des SGB IX. Für behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber **mindestens 30, die nicht Gleichgestellte i. S. d. § 68 SGB IX** sind, soll im Einzelfall geprüft werden, ob besondere, der Behinderung angemessene Fürsorgemaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie in Betracht kommen.

7.1 "...Die **Vorgesetzten sind verpflichtet**, sich über die Gesamtsituation ihrer schwerbehinderten Mitarbeiter zu unterrichten und mit ihnen entsprechende **Einzelgespräche zu führen...**"

→ siehe auch **Jahresgespräch**

In den **Richtlinien Teil II** heißt es unter

4.1: "**Bei der Unterrichtsverteilung und Stundenplangestaltung ... ist auf berechnigte Wünsche schwerbehinderter Lehrkräfte in der Regel Rücksicht zu nehmen...**"

Bei der dienstlichen Beurteilung von schwerbehinderten Lehrkräften sind Sonderregelungen zu beachten. (Richtlinie Teil I Satz 6 und BASS 21 - 02 Nr. 6, Satz 12 und § 13 Abs.3 LVO)

In den meisten Schulen gibt es eine verständnisvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten und die berechtigten Belange der schwerbehinderten Lehrkräfte werden wohlwollend berücksichtigt.

Schwerbehinderte empfinden es jedoch als sehr belastend, wenn sie im Schulalltag immer wieder um die Berücksichtigung ihrer krankheitsbedingten Probleme bitten müssen.

Leider bleiben die oft nicht sichtbaren Belastungen der Schwerbehinderten durch Krankheiten wie Tinnitus, Krebs, psychosomatische Erkrankungen, usw., im hektischer gewordenen Schulalltag zunehmend ohne Berücksichtigung.

Wie ernst der Gesetzgeber die Beachtung des Schwerbehindertenrechts nimmt, wird deutlich im

§ 156 SGB IX Bußgeldvorschriften, dort heißt es:

(1) 9. "Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ... die Schwerbehindertenvertretung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder nicht oder nicht rechtzeitig hört.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden."

Die ordnungswidrige Missachtung der Vorschriften darf nicht zur Regel werden!

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit ist gerade im Schwerbehindertenbereich ein sehr hohes Gut und darum in § 99 SGB IX gesetzlich vorgeschrieben. Sie sollte von allen Beteiligten gepflegt werden.